



Factsheet

Die Polizei als Ersthelfer bei häuslicher Gewalt

Definition von häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt ist ein Machtmissbrauch innerhalb einer häuslichen Beziehung, zwischen Verwandten, Partnern oder Ex-Partnern. Häusliche Gewalt wird oft als ein Missbrauchsmuster erlebt, das mit der Zeit eskaliert. Gewalt ist nicht notwendigerweise physisch und kann folgende Formen einschließen:

- Sexuellen Missbrauch
- Emotionalen oder psychologischen Missbrauch
- Verbalen Missbrauch
- Spirituellen Missbrauch
- Stalking und Einschüchterung, einschließlich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie
- Soziale und geographische Isolation
- Finanzieller Missbrauch
- Gewalt gegenüber Haustieren
- Sachschäden.

Formen der Gewalt

Physische Gewalt ist jede Anwendung von körperlicher Gewalt oder die Androhung von körperlicher Gewalt, die das Opfer dazu zwingt, etwas zu tun oder zu lassen oder zu erleiden oder es einzuschränken oder dem Opfer Schmerzen, Angst oder Demütigung zu verursachen, unabhängig davon, ob eine Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne eingetreten ist oder nicht.

Psychologische Gewalt ist die Durchführung und Verbreitung von Informationen, durch die der/die Gewalttäter/in beim Opfer Angst, Erniedrigung, Minderwertigkeitsgefühle, Gefahr und andere psychische Belastungen hervorruft, auch wenn sie unter Einsatz von

Informations- und Kommunikationstechnologie begangen wird.

Sexuelle Gewalt ist jedes Verhalten bezogen auf sexuelle Handlungen, in die das Opfer nicht einwilligt, zu denen es gezwungen wird oder die es aufgrund seines Entwicklungsstandes nicht versteht, sowie die Androhung sexueller Gewalt und die öffentliche Verbreitung sexueller Inhalte über das Opfer.

Verbale Gewalt ist alles, was der/die Täter/in zum oder über das Opfer sagt, um ihm oder ihr zu schaden.

Sozioökonomische Gewalt ist die ungerechtfertigte Kontrolle oder Beschränkung eines Opfers bei der Verfügung über Einkommen oder Vermögen, mit dem das Opfer selbständig verfügt oder verwaltet, oder die ungerechtfertigte Beschränkung der Verfügung oder Verwaltung des gemeinsamen Eigentums, die ungerechtfertigte Nichterfüllung finanzieller oder vermögensrechtlicher Verpflichtungen gegenüber einem Familienmitglied oder die ungerechtfertigte Verlagerung finanzieller oder vermögensrechtlicher Verpflichtungen auf ein Familienmitglied.

Vernachlässigung ist eine Form der Gewalt, bei der der/die Täter/in die angemessene Fürsorge für das Opfer aufgibt, die aufgrund von Krankheit, Behinderung, Alter, Entwicklungsstand oder anderen persönlichen Umständen erforderlich ist.

Stalking ist ein vorsätzlicher, wiederholter unerwünschter Kontakt, Verfolgung, physisches Eindringen, Beobachtung, Aufhalten an Orten, an denen sich das Opfer bewegt, oder eine andere Form des unerwünschten Eindringens in das Leben des Opfers. Eine direkte Interaktion zwischen

Täter/in und Opfer ist nicht notwendig, um von Stalking zu reden.

Ablauf eines Notrufs

Zusätzlich zu allgemeinen Informationen sind weitere Informationen erforderlich, z.B. die Umstände des Anrufs (z.B. Tonfall, Hintergrundgeräusche), Art der Straftat (z.B. Gewaltformen), verwendete Mittel (z.B. Messer, Stock, Pistole), in der Vergangenheit nicht gemeldete Verstöße, Besonderheiten des Ortes des Verstoßes (z.B. Erreichbarkeit).

Entsendung einer Polizeistreife an den Tatort

Den Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen werden vorab Informationen über den mutmaßlichen Täter bzw. die mutmaßliche Täterin zur Verfügung gestellt, nämlich: Besitz einer Waffe, Vorstrafen, eventuell eine anwendbare einstweilige Verfügung.

Anreise zum Tatort und Beginn der Intervention – Schaffung eines sicheren Umfeldes für den Polizeieinsatz

Unmittelbar nach dem Betreten der Wohnung ist es wichtig, entschlossen zu handeln (dem Opfer Vertrauen entgegenzubringen, dem Täter die klare Botschaft zu vermitteln, dass Gewalt inakzeptabel ist). Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen müssen Täter/in und Opfer physisch voneinander trennen. Um die Zerstörung von Beweisen zu verhindern, müssen die Befragungen getrennt durchgeführt werden. Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen sollten Kindern zuhören, wenn diese mit ihnen sprechen möchten. Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen sollten mögliche Verletzungen der Opfer erkennen und ihr Verhalten beobachten. Außerdem sollten sie den Tatort inspizieren und mögliche Beweise sichern und beschlagnehmen.

Für die Polizei relevante Indikatoren für häusliche Gewalt

- Der stärkste Indikator für zukünftige Gewalt ist das aktuelle und vergangene Verhalten des/der Verdächtigen

- Frühere Anrufe bei der Notrufzentrale (an dieselbe Adresse)
- Verletzungen und Prellungen
 - insbesondere Kopf-, Hals- und Gesichtsverletzungen
 - Blutergüsse verschiedener Stadien
 - erlittene Verletzungen passen nicht zur Anamnese
 - Bissspuren, ungewöhnliche Verbrennungen
- Anzeichen von Misshandlung (bei Missbrauch von Kindern oder älteren Menschen)
- Das Opfer hat Symptome von Depression und Angst
- Hinweise für Alkohol- oder andern Drogenmissbrauch
- Aufdringliche "andere Person", die das Opfer unterstützt, einschließlich Partner/in oder Ehegatte/Ehegattin, Eltern, Großeltern oder ein erwachsenes Kind (insbesondere bei Gewalt im Zusammenhang mit der Ehre und Missbrauch älterer Menschen).
- Kinder, die sich verstecken
- Kinder schlafen trotz des lauten Kampfes
- Beschädigtes Eigentum, zerrissene Kleidung
- Opfer zögert über den Vorfall zu sprechen

Wie kann man ein Opfer von häuslicher Gewalt befragen?

In jeder Situation, in der man das Vorliegen von häuslicher Gewalt vermutet, kann man indirekt oder direkt danach fragen. Wenn man Bedenken hat, dass eine Person häusliche Gewalt erlebt, sollte man darum bitten, mit ihm oder ihr allein zu sprechen, getrennt von seinem oder ihrem Partner bzw. Partnerin oder anderen Familienmitgliedern. Zu Beginn einer Situation, die misstrauisch macht, kann man immer allgemeine Fragen darüber stellen, ob die gegenwärtige Beziehung oder andere

häusliche Beziehungen des Opfers sich auf sein bzw. ihr Wohlbefinden auswirken. Es ist wichtig, unvoreingenommen zuzuhören.

Zum Beispiel:

„Wie läuft es zu Hause?“

„Wie kommen Sie und Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin miteinander aus?“

Es ist wichtig zu wissen, dass einige Opfer, die zu häuslicher Gewalt befragt werden, sich eher offenbaren, wenn sie in einer sicheren Umgebung befragt werden.

Neben indirekten Fragen kann man auch direkte Fragen zu jeglicher Art von Gewalt stellen.

Zum Beispiel:

„Gibt es Zeiten, in denen Sie Angst vor Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin oder einem anderen Mitglied Ihrer Familie haben?“

„Sind Sie um Ihre Sicherheit oder die Sicherheit Ihrer Kinder besorgt?“

„Fühlen Sie sich durch die Art, wie Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin oder ein anderes Mitglied Ihrer Familie Sie behandelt, unglücklich oder deprimiert?“

„Hat Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin oder ein anderes Mitglied Ihrer Familie Sie jemals verbal eingeschüchtert oder verletzt?“

„Hat Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin oder ein anderes Mitglied Ihrer Familie Sie jemals physisch bedroht oder verletzt?“

„Hat Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin oder ein anderes Mitglied Ihrer Familie Sie jemals zum Sex gezwungen, obwohl Sie es nicht wollten?“

„Häusliche Gewalt kommt sehr häufig vor. Ich frage oft, wenn ich auf Grund eines Notrufes in ein Haus komme, ob Gewalt ausgeübt wurde, denn niemand sollte in Angst vor seinem Partner bzw. Partnerin oder einem anderen Mitglied der eigenen Familie leben müssen.“

Wenn das Opfer offenbart, häusliche Gewalt zu erleben, ist es empfehlenswert, ein

Risikobeurteilungsformular zu verwenden (z.B. DASH). Denken Sie daran, alle Fragen im Fragebogen/der Checkliste zu stellen, da das Opfer zögern könnte, einige heikle Themen von sich aus offenzulegen, oder der Meinung ist, dass es normal ist, in der Beziehung missbraucht zu werden.

Wenn die Sprachkenntnisse der Person ein Hindernis für die Erörterung dieser Fragen darstellen, sollte man mit einem qualifizierten Dolmetscher zusammenarbeiten. Der Partner bzw. die Partnerin, andere Familienmitglieder oder Kinder sollten nicht als Dolmetscher verwendet werden. Es könnte die Sicherheit des Opfers gefährden oder es könnte ihnen unangenehm sein, über ihre Situation vor diesen zu sprechen.

Reaktion auf die Offenlegung von Gewalt

Die unmittelbare Reaktion und Haltung, wenn ein Opfer häusliche Gewalt offenbart, macht einen Unterschied. Als erste Reaktion auf die Enthüllung ist es von großer Wichtigkeit, dass die Opfer angehört werden, das Gehörte validiert und ihre eigene Sicherheit und die ihrer Kinder beurteilt wird. Außerdem müssen sie auf ihrem weiteren Weg aus der Gewalt und in eine sichere Umgebung unterstützt werden.

- Zuhören
- Vermittlung, dass man dem Opfer glaubt
- Validierung der Entscheidung zur Offenlegung
- Betonung der Unannehmbarkeit von Gewalt
- Deutlich machen, dass das Opfer nicht schuld ist
- Keine Fragen stellen, die bei dem Opfer Stress und ein Gefühl der Ohnmacht auslösen könnten

Umgang mit Tätern und Täterinnen

- Müssen respektvoll behandelt werden, um zu deeskalieren
- Notwendigkeit der Abkühlung (z.B. in einer Arrestzelle)

- Polizeiliche Maßnahmen wie Warnreden oder Kontaktverbote einsetzen

Wenn das Opfer eine mündliche Strafanzeige stellen möchte

- Es ist wichtig, daran zu denken, dass häusliche Gewalt nicht immer mit körperlicher Gewalt einhergeht.
- Anzeichen oder Berichte anderer über Vernachlässigung oder wirtschaftliche, psychologische, physische oder sexuelle Gewalt gibt, die eine Straftat darstellen könnten sollten aufgenommen werden
- Informieren Sie immer das Jugendamt, wenn Kinder beteiligt sind.

Der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin muss das vom Geschädigten unterzeichnete Protokoll über die Zulassung einer mündlichen Strafanzeige aufnehmen. Es ist wichtig, so viele kriminelle Handlungen wie möglich in das Protokoll über die Zulassung einer mündlichen Strafanzeige (es hat Prozesswert) oder in den offiziellen Vermerk (wenn das Protokoll über die Zulassung einer mündlichen Strafanzeige nicht akzeptiert werden kann) einzutragen. Es muss rechtzeitig im Rahmen des geltenden Rechts festgelegt werden, ob es sich um eine Straftat handelt, Beweise müssen beigefügt werden, es sollte schriftlich festgehalten werden, wem das Opfer die Gewalt offenbart, ärztliche Bescheinigungen sollten beigefügt werden, usw.

Beweissicherung

Der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin müssen Informationen von medizinischem Personal, Schulpersonal, Arbeitgebern, Verbänden einholen und den/die Verdächtige/n anhören. Grundsätzlich können Befragungen von Kindern und Minderjährigen nur mit der Erlaubnis eines Elternteils durchgeführt werden, es sei denn, sie sind gefährdet. Zu diesem Zeitpunkt vertritt ein staatlicher Vertreter die Rechte des Kindes gegenüber den Sozialdiensten.

Es ist wichtig, sich vor Augen zu halten, dass Gewalt in privaten Beziehungen häufig lange verborgen bleibt, da es dem Opfer aufgrund der engen persönlichen Beziehung zum Täter bzw. zur Täterin schwer fallen kann, sich zum Verlassen der gewalttätigen Beziehung zu entschließen, insbesondere wenn es Kinder in der Familie gibt. Gewalt beginnt oft mit psychischer Gewalt. Das Opfer erkennt ein solches Verhalten zunächst nicht als gewalttätig, selbst, wenn es keine Kontrolle mehr über sich selbst, seine Zeit, seinen Körper oder seine persönlichen Wertgegenstände hat. Gewalt hat immer psychische und physische Folgen, insbesondere ist das traumatisch für Kinder. In polizeilichen Verfahren ist es daher immer notwendig, das Ziel zu verfolgen, die Gewalt zu beenden, das Opfer zu schützen, qualitativ hochwertige Beweise zu sammeln und geeignete Maßnahmen gegen den/die Täter/in zu ergreifen.

Risikobeurteilung

Die wichtigsten zu berücksichtigenden Umstände für eine erhöhtes Risiko sind:

- Alkohol- oder Drogenmissbrauch durch den/die Täter/in
- Weibliches Opfer verdient mehr / hat einen höheren sozialen Status als der männliche Täter
- Schwangerschaft des Opfers

Rote Flaggen: Sofortiger Opferschutz ist notwendig!

- Opfer zeigt Anzeichen von Strangulation
- Opfer hat dem Täter/ der Täterin vor kurzem angekündigt, sich von ihm/ihr zu trennen

Das Eingreifen der Polizei sollte eine Sicherheitsplanung mit dem Opfer beinhalten. Der Sicherheitsplan enthält in der Regel mögliche Maßnahmen für typische Szenarien (z.B., wenn das Opfer weiterhin mit dem Täter bzw. der Täterin zusammenlebt oder wenn das Opfer die missbrauchende Beziehung verlassen

will oder wenn das Opfer nicht mehr mit dem Täter bzw. der Täterin zusammenlebt).

Quellen

Women's Legal Service NSW (2019): When she talks to you about the violence – A toolkit for GPs in NSW: <https://www.wlsnsw.org.au/wp-content/uploads/GP-toolkit-updated-Oct2019.pdf>

Hegarty (2011): Intimate partner violence – Identification and response in general practice: <https://www.racgp.org.au/download/documents/AFP/2011/November/201111hegarty.pdf>